



Förderreglement Energie

Gemeinde Uetikon am See

Vom Gemeinderat genehmigt am 5. April 2023.

A	Allgemeine Bestimmungen	4
Art. 1	Einleitung	4
Art. 2	Generelle Bestimmungen zum Förderprogramm	4
Art. 3	Förderbereiche, Massnahmen, Beiträge	5
B	Verfahren	6
Art. 4	Zuständigkeiten	6
Art. 5	Gesuchstellung, Prüfung und Entscheidung	6
Art. 6	Auszahlung der Förderbeiträge	6
Art. 7	Rechtsmittel	6
C	Schlussbestimmungen	7
Art. 8	Inkrafttreten	7

A **Allgemeine Bestimmungen**

Art. 1 **Einleitung**

Energie ist ein volkswirtschaftlich und gesellschaftlich wertvolles Gut und damit Grundlage einer modernen Zivilisation. Der steigende Verbrauch bedingt eine wachsende Energieproduktion. Dies bleibt nicht ohne Auswirkungen auf die Umwelt und Gesundheit der heutigen, wie auch künftiger Generationen. Es ist das Ziel der Gemeinde Uetikon am See, den Verbrauch von Energie (insbesondere fossiler Energieträger) zu senken, die Produktion von erneuerbarer und CO₂-freier Energie sowie die Energieeffizienz zu fördern und einen Beitrag zur Reduktion der Auswirkungen des Klimawandels zu leisten.

Das Förderreglement Energie regelt die Beitragszahlung der politischen Gemeinde Uetikon am See für besondere Anstrengungen im Sinne obgenannter Zielsetzung.

Art. 2 **Generelle Bestimmungen zum Förderprogramm**

Die Fördermittel werden durch den Ökologiefonds bereitgestellt. Zur Finanzierung des Ökologiefonds erhebt die Infrastruktur Zürichsee AG (iNFRA) im Auftrag der Gemeinde Uetikon am See von den an das Elektrizitätsverteilstromnetz in Uetikon am See angeschlossenen Endverbrauchern einen Zuschlag zu den Netznutzungsgebühren von 0.1 bis 0.5 Rp. pro Kilowattstunde. Die Höhe des Zuschlags wird durch den Gemeinderat bestimmt und im Gebührentarif festgehalten. Der Ökologiefonds wird durch die iNFRA verwaltet.

Gefördert werden ausschliesslich Massnahmen auf dem Gemeindegebiet von Uetikon am See. Unterstützt werden natürliche und juristische Personen. Die Förderung ist für den Eigengebrauch und nicht für den Handel bestimmt (Stichproben bleiben vorbehalten). Die Anträge werden in der Reihenfolge des Eintreffens bei der Gemeinde berücksichtigt. Sind im Ökologiefonds nicht genügend Mittel vorhanden, wird eine Warteliste geführt. Es besteht kein rechtlicher Anspruch auf eine Förderung.

Art. 3 Förderbereiche, Massnahmen, Beiträge

Kategorie	Massnahme	Beitrag aus Förderreglement
A: Erneuerbare Energie	Photovoltaik: Förderung des Winterstromanteils ¹⁾	Vergütung CHF 300.00 pro kWp bei einer Neigung der PV-Module von 75 Grad oder mehr, max. CHF 3'000.00
B: Wärme	Erdwärmepumpe Luftwärmepumpe Anschluss an Wärmeverbund der AEW in Uetikon am See ²⁾	CHF 3'000.00 pro Wärmepumpe CHF 1'000.00 pro Wärmepumpe CHF 1'000.00 – 3'000.00 pro Heizungsanschluss
C: Information und Beratung	Energiesprechstunde: Maximal einstündige Beratung zu den Themen Energieeffizienz, erneuerbare Energieträger, Ersatz Wärmeerzeuger, Mobilität, Stromproduktion. Gegen Voranmeldung. ³⁾	CHF 150.00

¹⁾ Gefördert werden nur die ersten 10 kWp Anlageleistung.

²⁾ Der Förderbetrag von CHF 1'000.00 bis CHF 3'000.00 wird situativ in Abstimmung auf die jeweilige Anschlusssituation festgelegt.

³⁾ An den Gesamtkosten von CHF 200.00 beteiligt sich der Gesuchsteller mit CHF 50.00.

B Verfahren

Art. 4 Zuständigkeiten

Der Gemeinderat beauftragt die Arbeitsgruppe Umwelt + Energie mit der Prüfung und Abwicklung von Gesuchen, der Festsetzung der Beiträge sowie der Qualitäts- und Umsetzungskontrolle. Die iNFRA verwaltet den Ökologiefonds und bezahlt die Förderbeiträge. Sie informiert die Arbeitsgruppe Umwelt + Energie in regelmässigen Abständen oder auf deren Verlangen hin über den Fondsbestand.

Art. 5 Gesuchstellung, Prüfung, Entscheid und Gültigkeit des Förderbescheids

Gesuche sind auf dem dafür vorgesehenen Formular, vorgängig zum Baubeginn resp. zur Beratung, einzureichen. Das Formular ist beim Fachbereich Umwelt + Energie, Telefon 044 922 72 30, E-Mail umwelt@uetikonamsee.ch respektive auf der Website der Gemeinde (www.uetikonamsee.ch) erhältlich. Es muss für die Beurteilung durch die Arbeitsgruppe Umwelt + Energie vollständig ausgefüllt und unterzeichnet sein. Der Entscheid über die mutmassliche Höhe des Förderbeitrags wird dem Antragsteller innert drei Monaten nach Erhalt der vollständigen Unterlagen schriftlich mitgeteilt. Der Entscheid gilt für zwei Jahre ab Ausstellungsdatum.

Art. 6 Auszahlung der Förderbeiträge

Die Beitragszahlung der Kategorien A (erneuerbare Energie) und B (Wärme) erfolgt nach Vorliegen der Projektabrechnung. Bei der Kategorie C (Information und Beratung) wird der Berater direkt durch die iNFRA bezahlt und dem Gesuchsteller sein Anteil in Rechnung gestellt. Es ist Sache des Gesuchstellers, der Arbeitsgruppe Umwelt + Energie die erforderlichen Unterlagen für die Auszahlung einzureichen.

Art. 7 Rechtsmittel

Gegen Entscheide der Arbeitsgruppe Umwelt + Energie kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich, mit Antrag und Begründung beim Gemeinderat verlangt werden, dass die Anordnungen der Arbeitsgruppe überprüft werden, sofern nicht ein anderes verwaltungsrechtliches Verfahren vorgeschrieben ist.

C **Schlussbestimmungen**

Art. 8 **Inkrafttreten**

Das vorstehende Reglement der politischen Gemeinde Uetikon am See wurde durch die Arbeitsgruppe Umwelt + Energie erarbeitet und mit Beschluss vom 5. April 2023 durch den Gemeinderat erlassen. Es tritt per 1. Mai 2023 in Kraft und ersetzt alle früheren Reglemente.



Gemeinde Uetikon am See · Postfach · 8707 Uetikon am See
Telefon 044 922 72 72 · gemeinde@uetikonamsee.ch · www.uetikonamsee.ch